

RS Dok 1999/10/6 83/6-DOK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1999

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Erstverantwortung, die noch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem relevanten Ereignis steht, grundsätzlich glaubwürdiger ist als ein diesbezügliches späteres Vorbringen. Dies auch dann, wenn ersteres belastend, letzteres hingegen entlastend sein sollte (VwGH 26.1.1996, 95/02/0289, 25.11.1992, 91/13/0030, 27.2.1992, 92/02/0084 ua.).

Dokumentnummer

DOKRS_19991006_83_6_DOK_99_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at